
Am Schlusse dieses Bandes befindet sich ein
Nachweis wichtiger Gesetzesausgaben,
in dem die meisten Bände der jetzt über
240 Nummern umfassenden

Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze

sowie größere und kleinere Kommentare, Lehr-
bücher, Sammelwerke, Entscheidungssamm-
lungen und Zeitschriften verzeichnet sind

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 62 a. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 62 a.
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister

**Gesetz über die
Beaufsichtigung der privaten
Versicherungsunternehmungen
und Bausparkassen**

Vom 6. Juni 1931.

Textausgabe,

enthaltend den vollständigen, geltenden Gesetzestext
sowie Erläuterungen zu den neuen, auf dem Gesetz vom
30. März 1931 beruhenden Vorschriften.

**Nachtrag zu Koenige-Petersen, Private Versicherungs-
unternehmungen, 3. Auflage. (Nr. 62 der Sammlung.)**

Bearbeitet von

H. Koenige

Dr. jur. h. c.,
Senatspräsident
am Reichsgericht i. R.

U. Petersen

Ob.-Reg.-Rat a. D., Direktor
des Preuß. Beamtenvereins,
Lebensversich.-Vereins a. G.

K. Wirth

Dr., Reg.-Rat u. ständigem
Mitgl. des Reichsaufsichts-
amts f. Privatversicherung.



Berlin und Leipzig 1931

Walter de Gruyter & Co.

vormalig G. J. Göttsche'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Vorwort.

Die vorliegenden Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juni 1931 bilden die notwendig gewordene Ergänzung zu dem Kommentar des B. G. von Koenige-Petersen, 3. Auflage 1927, Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 62. Den Kommentar in einer neuen Auflage erscheinen zu lassen, ist zur Zeit noch nicht möglich. Die Verfasser mußten sich daher einstweilen auf die Erläuterung der durch die Novelle vom 30. März 1931 veranlaßten Änderungen beschränken, während hinsichtlich der unverändert gebliebenen gesetzlichen Vorschriften auf den erwähnten Kommentar verwiesen wird. Indessen enthält der nachstehend abgedruckte Gesetzestext den vollständigen Wortlaut des Gesetzes in seiner neuesten Fassung entsprechend der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1931 Teil I Nr. 23 S. 315 ff.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	5
Abkürzungen	9
Einleitung	
II. Entstehung des Gesetzes	13
III. Grundzüge des Gesetzes	16
III. Schlußbemerkungen	18
Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungs- unternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (ohne Anmerkungen)	21
Gegenüberstellung der Paragraphenfolge des B.V.G.	87
Erläuterungen zu den neuen Gesetzesbestimmungen	90
Sachregister	228

Verzeichnis der Abkürzungen.

- AG.** = Amtsgericht.
AktR Entw. = Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1930.
AnschÜb = Verfassung des Deutschen Reichs, Kommentar, 12. Aufl., Berlin 1930.
Art. = Artikel.
AufwG. = Aufwertungsgesetz v. 16. Juli 1925.
Ausschußbericht = Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses (Volkswirtschaft). Nr. 969 der Drucksachen des Reichstags, V. Wahlperiode 1930.
BahObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
Begr. = Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Nr. 848 der Drucksachen des Reichstags, V. Wahlperiode 1930.
Blod = Alexander Blod, Bausparen in England, Amerika und Deutschland, Berlin 1931.
Brud = Das Privatversicherungsrecht, Mannheim 1930.
BspK. = Bausparkasse.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
BörsG. = Börsengesetz v. 8. Mai 1908, mehrfach geändert.
Dannenbaum = Deutsche Hypothekendarlehenbanken, 2. Aufl., Berlin 1928.

- DurchfV.D. = Durchführungsverordnung.
 E.G. = Einführungsgesetz.
 Frieblaender = Hypothekendarlehen-Gesetz, 3. Aufl. (früher Göppert-Sehbel), Berlin 1930.
 G.B.D. = Grundbuchordnung.
 GenG. = Gesetz betr. die Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, neue Fassung v. 20. Mai 1898.
 Gef. = Gesetz.
 GewO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869, vielfach geändert.
 Giese = Verfassung des Deutschen Reichs, 8. Aufl., Berlin 1931.
 GmbHG. = Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, neue Fassung v. 20. Mai 1898.
 G.C. = Preussische Gesetzsammlung.
 Gürtler = Die Theorie und Technik der Versicherungsbuchführung, Berlin 1929.
 G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
 H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
 HypV.G. = Hypothekendarlehen-Gesetz v. 13. Juli 1899, mehrfach geändert.
 J.R. = Juristische Rundschau für die Privatversicherung, Berlin.
 J.W. = Juristische Wochenschrift, Leipzig.
 K.G. = Kammergericht.
 K.O. = Konkursordnung.
 Koburger = Versicherungsbuchführung, 2. Aufl., Berlin 1923.
 Koenige-Petersen = Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen, 3. Aufl., Berlin 1927.
 Kraftf.G. = Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 1909.
 L.G. = Landgericht.

LuftvG.	= Luftverkehrs-gesetz v. 1. Aug. 1922.
LOLG.	= Oberlandesgericht.
RA.	= Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.
RAAbgD.	= Reichsabgabenordnung v. 22. Mai 1931.
RFinH.	= Reichsfinanzhof.
RG.	= Reichsgericht.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
RGSt.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Berlin u. Leipzig.
RGZ.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Berlin u. Leipzig.
RR.	= Reichsrat.
RT.	= Reichstag.
RV.	= Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919.
RAW.	= Vorläufiger Reichswirtschaftsrat.
RAW.	= Reichswirtschaftsminister.
Staub	= Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Aufl., bearbeitet von Koenige, Pinner, Honbi, Berlin 1927.
StGB.	= Strafgesetzbuch.
StrR.	= Straflammer.
UWVG.	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909.
V.	= Versicherung, Versicherungs-.
VBl.	= Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, Berlin.
VVG.	= Versicherungsaufsichtsgesetz (Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901).
VerglD.	= Vergleichsordnung v. 5. Juli 1927.
VGH.	= Verwaltungsgerichtshof.

- Ver.** = Versicherungslexikon, herausgegeben von Manes, 3. Aufl., Berlin 1930.
- VO.** = Verordnung.
- VU.** = Versicherungsunternehmung(en).
- VVG.** = Versicherungsvertragsgesetz (Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. Mai 1908).
- Z.** = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin.
- ZPO.** = Zivilprozeßordnung.
- ZWZ.** = Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin.
-

Einleitung.

I. Entstehung des Gesetzes.

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139), das nach dem Vorgange des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung allmählich auch in der Reichsgesetzgebung kurz als **Versicherungsaufsichtsgesetz** (VAG.) bezeichnet wurde, ist im Laufe seiner Geltungsdauer mehrfach durch Gesetze geändert worden. Größere Änderungen hat bisher nur das Gesetz vom 19. Juli 1923 (RGBl. I S. 684) gebracht, dessen Vorschriften durch die damalige Währungszerüttung geboten waren. In den folgenden Jahren haben sich bei der Anwendung des VAG. wiederum verschiedene Mängel und Lücken gezeigt, die das R. schon im Jahre 1927 bestimmten, einen Vorschlag für die Änderung einzelner Gesetzesbestimmungen auszuarbeiten. Diese Änderungspläne wurden jedoch zunächst nicht verwirklicht. Da wurde im Jahre 1929 durch den Zusammenbruch der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft die Notwendigkeit einer mehr oder weniger einschneidenden Gesetzesänderung dargetan (über diesen Zusammenbruch vgl. V. A. 30, 85). Die genannte Gesellschaft war weniger wegen der von ihr betriebenen B.geschäfte als wegen ihrer Beteiligung an v.fremden Unternehmungen zusammengebrochen. Das Gesetz vom 30. März 1931 schuf die Grundlage für eine wesentliche Verschärfung der B.aufsicht. Man kann die Neuerungen, die es für die **Versicherungsunternehmungen** brachte, einteilen in solche, die durch die Frankfurter Vorgänge herbeigeführt wurden, und in solche, die sich unab-

hängig von den Frankfurter Ereignissen aus der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und aus den Erfahrungen des RM. bei der Anwendung des Gesetzes ergeben haben.

Das Gesetz vom 30. März 1931 hat aber nicht nur einen Ausbau der Staatsaufsicht über die V. unternehmungen gebracht. Vielmehr ist durch dieses Gesetz in das B. u. G. eine ganz neue Gruppe von Vorschriften eingefügt worden, die sich auf die Beaufsichtigung von **Bausparkassen** beziehen. Schon seit 1929 hat das RM. in vielfachen Beratungen an der Schaffung eines Bausparkassenaufsichtsgesetzes mitgearbeitet. Die Aufsicht über die Bausparkassen sollte ursprünglich durch ein Gesetz über Depot- und Depositen-geschäfte geregelt werden. Das frühere Gesetz über Depot- und Depositen-geschäfte vom 26. Juni 1925 (RMBl. I S. 89) galt nach dem Gesetz vom 24. Dez. 1927 (RMBl. I S. 512) nur bis zum 31. Dez. 1929. Als seine Geltungsdauer abgelaufen war, sollte ein neues Gesetz über Depot- und Depositen-geschäfte mit einem besonderen Abschnitt über Bausparkassen geschaffen werden. Ein amtlicher Gesetzentwurf wurde ausgearbeitet. Dann wurde jedoch beschlossen, das Depot- und Depositenrecht einer späteren gesetzlichen Regelung vorzubehalten und die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften über die Bausparkassen in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des B. u. G. hineinzuarbeiten.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen ist in seiner ersten, die Vorschriften über die V. Sp. K. noch nicht enthaltenden Fassung im Sept. 1930 im RM. beraten und im Okt. 1930 vom RM. verabschiedet worden (Nr. 160 der Drucksachen des RM., Tagung 1930). Der einen Abschnitt über V. Sp. K. enthaltende Entwurf eines Gesetzes über Depot- und Depositen-geschäfte ist im Juni 1930 im RM. beraten

und im Juli 1930 vom R. verabschiedet worden (Nr. 72 der Drucksachen des R., Tagung 1930).

Der aus der Vereinigung der beiden Gesetzentwürfe entstandene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen wurde am 26. Febr. vom R. verabschiedet (Nr. 23 der Drucksachen des R., Tagung 1931).

Der Entwurf wurde noch am 26. Febr. 1931 dem R. zugeleitet (Nr. 848 der Drucksachen des R., V. Wahlperiode 1930).

Der 8. Ausschuß (Volkswirtschaft) beriet den Entwurf in mehreren Sitzungen und beantragte eine Reihe von Änderungen (besonders zu den §§ 14, 64, 116 B. V. G.). Außerdem beantragte der Ausschuß zu dem Gesetzentwurf mehrere Entschlüsse, die vor allem die Abonnenten- und die B. Sp. R. betreffen (vgl. Ausschußbericht vom 20. März 1931, Nr. 969 der Drucksachen des R., V. Wahlperiode 1930). Am 23. März 1931 wurde der Entwurf mit den Abänderungsanträgen des Ausschusses vom R. in zweiter und dritter Beratung verabschiedet unter gleichzeitiger Annahme der vom Ausschuß gefaßten Entschlüsse (49. Sitzung vom 23. März 1931; stenographischer Bericht ausgegeben am 27. März 1931). Das Gesetz wurde am 30. März 1931 vollzogen als Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und am 1. April 1931 im R. G. B. verkündet (R. G. B. I S. 102).

Der R. B. hat den Wortlaut des abgeänderten Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen als „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen“ vom 6. Juni 1931 im R. G. B. neu bekanntgemacht (R. G. B. I S. 315). Hierbei hat der R. B. gemäß Art. V d. Gef. v. 30. März 1931 folgende Vorschriften des früheren B. V. G. als gegenstandslos

weggelassen: §§ 94 Abs. 2, 98, 99, 100, 101 Abs. 2 und 3, 104, 125 Abs. 1—3 und 5.

Durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, zweiter Teil Kapitel VIII (RGBl. I S. 279) wurde § 81 WAG. in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1931 (§ 101 des Gesetzes vom 6. Juni 1931) geändert.

II. Grundzüge des Gesetzes.

A. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen.

Für die Aufsicht über die VU. enthält das Gesetz vom 6. Juni 1931 (nach dem Vorgange des Gesetzes vom 30. März 1931) im wesentlichen folgende Neuerungen:

1. Recht der Aufsichtsbehörde, mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsbehörden über die Aufsichtspflicht einer Unternehmung zu entscheiden (§ 2).

2. Übergang der Rechte und Pflichten aus dem V.vertrag und Berücksichtigung sozialer Belange bei Bestandsübertragungen (§ 14).

3. Recht der Aufsichtsbehörde zu unmittelbaren Anordnungen gegenüber den an der AbonnentenV. beteiligten Verlagsunternehmen (§ 81).

4. Jährliche Pflichtprüfung der größeren Unternehmungen (§§ 57—64).

5. Ausbau des bisherigen Rechts der Aufsichtsbehörde, örtliche Prüfungen vorzunehmen, zu einer Pflicht (§§ 83 bis 85).

6. Schaffung eines Treuhänders zur Überwachung des Deckungsfonds (§§ 70—76).

7. Verschärfung der Vorschriften über die Anlegung des Deckungsfonds (§ 68).

8. Recht der Aufsichtsbehörde zur Unterfagung von Darlehensgeschäften in Verbindung mit B.abschlüssen, soweit die B.summe höher als das Darlehen ist (§ 81).

9. Recht der Aufsichtsbehörde, den B.U. die Beteiligung an v.fremden Unternehmungen zu untersagen oder nur ununter Bedingungen zu gestatten (§ 82).

10. Schaffung eines Vorzugsrechts der Schadenversicherten im Konkurse des Versicherers (§ 80).

11. Aufsicht über die KraftfahrzeugB. und die FahrradB. (§ 148 Abs. 2).

12. Ermächtigung des R.W., mit Zustimmung des R.R. die Aufsicht auf die Kursverlust-, Transport- und RückB. auszubehnen oder bestimmte Vorschriften des Gesetzes auf sie anzuwenden (§ 148 Abs. 1).

13. Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechts- und Verwaltungsgrundsätze für die Reichs- und Landes-aufsicht (§ 152).

B. Beaufsichtigung der Bauparaffen.

Die Vorschriften über die Beaufsichtigung der B.SpR. sind im wesentlichen in den §§ 112—121 enthalten, die als ein neuer Abschnitt VII in das Gesetz eingefügt worden sind. Außerdem sind Vorschriften über die B.SpR. in § 101 und in den Abschnitten IX (Strafvorschriften) und X (Schlußvorschriften) enthalten.

Das Gesetz regelt nur die **verwaltungsrechtliche** (aufsichtsrechtliche), nicht die **privatrechtliche** Seite des Bauparwesens. Die Bauparbewegung ist noch zu sehr im Fluß, als daß jetzt schon das materielle Bauparrecht geregelt werden könnte. Auch im B.wesen wurde durch das B.WG. vom 12. Mai 1901 zuerst die verwaltungsrechtliche Seite geregelt. Erst sieben Jahre später wurde durch das B.WG. vom 30. Mai 1908 auch das B.privatrecht ge-

ordnet (vgl. Koenige-Petersen, Einl. S. 19 ff.; Begr. z. GesEntw. S. 28).

Das Gesetz regelt nur die Aufsicht über die **privaten** VSpK. Die öffentlich-rechtlichen VSpK. unterliegen den Vorschriften des Gesetzes ebensowenig wie die öffentlichen V.anstalten. Nur zur Einreichung von Zählnachweisen sind die öffentlich-rechtlichen VSpK. ebenso verpflichtet wie die öffentlichen V.anstalten (§ 151; vgl. auch § 152).

In weitem Umfange gelten für Vll. und VSpK. **die-
selben Grundsätze** (vgl. § 112 Abs. 1).

III. Schlußbemerkungen.

A. In dem vorstehenden Abschnitt II ist kurz dargelegt, welche Neuerungen das Gesetz vom 6. Juni 1931 für die beteiligten Kreise enthält. Solange die zuständigen Stellen an der Vorbereitung des Gesetzes arbeiteten, wurden von berufener und unberufener Seite in der Öffentlichkeit zahlreiche Gesetzgebungsvorschläge erörtert, die in dem jetzt vorliegenden Gesetze nicht verwirklicht worden sind. Einige dieser nicht durchgeführten Vorschläge seien hier kurz erwähnt:

1. Vielfach wurde die Schaffung einer einheitlichen Reichsaufsicht unter Beseitigung der heute noch in bunter Mannigfaltigkeit vorhandenen Landesaufsicht gefordert (vgl. z. B. Manes in Nr. 587 der „Kölnischen Zeitung“ vom 26. Okt. 1930). Diese Forderung ist durch das Gesetz vom 6. Juni 1931 nicht erfüllt worden. Den aufsichtführenden Landesbehörden ist nicht einmal (wie auch schon vorgeschlagen wurde) die Pflicht auferlegt worden, in ihrem Geschäftsbereiche die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze des RV. anzuwenden. Das, was sich wegen Einheitlichkeit der Aufsichtsführung zurzeit erreichen läßt, ist durch die Vorschrift des § 152 verwirklicht worden.

2. Nicht erfüllt wurde der von mancher Seite geäußerte Wunsch, die gesamte Transport- und RückV. unter Aufsicht zu stellen. Auch der weniger weitgehenden Forderung, die TransportV. mit Ausnahme der SeeV. unter Aufsicht zu stellen, wurde nicht stattgegeben. Bis auf weiteres hat es bei dem Rechtszustande zu verbleiben, der sich aus § 148 des Gesetzes vom 6. Juni 1931 ergibt.

B. Der 8. **RZ.**auschuß (Volkswirtschaft) hat zu dem Gesetzentwurf im ganzen fünf Entschliefungen beantragt, die vom **RZ.** angenommen worden sind (Auschußbericht S. 1 Nr. 2a—e; vgl. oben S. 15). Diese Entschliefungen sollen die Reichsregierung veranlassen, der Aufsichtsbehörde Anweisungen zur Handhabung des Gesetzes nach bestimmten Richtungen zu erteilen und zwei Gesetzentwürfe zur Ergänzung der V.gesetzgebung vorzulegen.

Nach der einen dieser fünf Entschliefungen soll die Reichsregierung ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach V.agenten und Werber, welche, ohne ein selbständiges Handelsgewerbe zu betreiben, damit betraut sind, ständig für ein Unternehmen V.geschäfte abzuschließen oder zu vermitteln, rechtlich den Bestimmungen der §§ 59 ff. Handelsgesetzbuchs unterstellt werden, auch wenn sie ganz oder überwiegend nur gegen Provision ange stellt sind.

Die übrigen vier Entschliefungen sind wiedergegeben in § 80 Anm. 9; § 81 Anm. 2; § 112 Anm. 6; § 116 Anm. 5.

G e s e z

über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen.

Vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315 ff.)*).

I. Einleitende Vorschriften.

§ 1 (1).

Privatunternehmungen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben (Versicherungsunternehmungen), unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetze.

Nicht als Versicherungsunternehmungen anzusehen sind Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, besonders die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände.

Daselbe gilt von Unternehmungen, die den Grundkredit durch Übernahme des Hypothekenschutzes fördern wollen, namentlich dadurch, daß sie gegen ein Entgelt des Hypothekenschuldners sich für seine Leistungen verbürgen oder darauf Vorschüsse zahlen.

*) Den Paragraphennummern des Gesetzes vom 6. Juni 1931 sind in Klammern die früheren Paragraphennummern beigelegt, wie sie sich aus dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) und aus Art. I des Gesetzes vom 30. März 1931 (RGBl. I S. 102) ergeben. Vgl. auch die Fußnoten zu den §§ 131 und 158 des Gesetzes vom 6. Juni 1931.

§ 2 (1a).

Ob eine Unternehmung nach § 1 der Aufsicht unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde; die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Eine vor dem 1. April 1931 ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

§ 3 (2).

Die Versicherungsunternehmungen werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist, vom Landesbehörden, sonst vom Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung beaufsichtigt.

§ 4 (3).

Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist, werden vom Reichsaufsichtsamte beaufsichtigt, wenn es das Land beantragt und der Reichspräsident mit Zustimmung des Reichsrats anordnet.

Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über ein Land hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzt ist, werden von der Behörde des Landes beaufsichtigt, wo sie ihren Sitz haben, wenn es der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder anordnet.

II. Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe.**§ 5 (4).**

Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen; er hat den Zweck und die Einrichtung der Unternehmung, den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch die Verhältnisse klarzu-

legen, woraus sich die künftigen Verpflichtungen der Unternehmung als dauernd erfüllbar ergeben sollen.

Als Bestandteil des Geschäftsplans sind besonders einzureichen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, wenn die Unternehmung darauf beruht;
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die sachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.

§ 6 (5).

Die Erlaubnis wird ohne den Nachweis eines Bedürfnisses und, wenn nicht der Geschäftsplan den Wirkungsbereich der Unternehmung auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt, ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reichs erteilt.

§ 7 (6).

Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn die Vereinigungen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

Der Betrieb der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie der Betrieb der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur Aktiengesellschaften erlaubt werden.

Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Wehrdienstversicherung, gleichviel, ob eine einmalige oder ob wiederkehrende Leistungen versprochen werden.

§ 8 (7).

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
2. nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Geschäftsbetrieb werde nicht den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechen.

Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß eine angemessene Sicherheit gestellt wird; dabei sind ihr Zweck und die Bedingungen für ihre Rückgabe festzustellen.

§ 9 (8).

Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll die einzelnen Versicherungszweige, worauf sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, und die Grundsätze für die Vermögensanlage festsetzen; er soll auch bestimmen, ob das Versicherungsgeschäft nur unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

Beruhet eine Unternehmung auf einer Satzung, soll diese die Angaben nach Abs. 1 enthalten.

§ 10 (9).

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sollen die Bestimmungen enthalten:

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, wo aus besondern Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (z. B. wegen unrichtiger Angaben im Antrag oder wegen des Eintritts von Änderungen während der Vertragsdauer);
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers;
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das

der Versicherte an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist;

4. über die Dauer des Versicherungsvertrags, besonders, ob und wie er stillschweigend verlängert, ob und wie er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und wozu der Versicherer in solchen Fällen verpflichtet ist (Löschung, Rückkauf, Umwandlung der Versicherung, Herabsetzung und dergleichen);
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen veräußt werden;
6. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;
7. über die Grundsätze und Maßstäbe, wonach die Versicherten an den Überschüssen teilnehmen;
8. bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die Bestimmungen des Abs. 1 statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung enthalten sein.

Von den allgemeinen Versicherungsbedingungen darf zuungunsten des Versicherten nur aus besonderen Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich danach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

§ 11 (11).

Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Staffeln (Tarife) und die Grundsätze für die Berechnung der Entgelte (Prämien) und Dedungsrücklagen (Prämienreserven) vollständig darzustellen, namentlich auch den Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zum Reinentgelte (Rektoprämie)

anzugeben. Beizufügen sind die für die Berechnungen maßgebenden Wahrscheinlichkeitstafeln, besonders über die Sterblichkeit und die Invalviditäts- und Krankheitsgefahr.

Für jede Versicherungsart (z. B. Versicherung auf den Lebens- oder auf den Todesfall, Versicherung einmaliger oder wiederkehrender Leistungen) sind die für die Berechnung der Entgelte und der Deckungsrüdlagen maßgebenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sollen auch Versicherungen gegen ein erhöhtes Entgelt übernommen werden, so ist im Geschäftsplan ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen dafür eine besondere Deckungsrüdlage gebildet werden soll.

§ 12 (12).

§ 11 gilt entsprechend für Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen, soweit sie Versicherungen nach Art der Lebensversicherung auf Grund bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, besonders die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Rückgewähr des Entgelts oder andere Versicherungen übernehmen, die eine Deckungsrüdlage fordern.

§ 13 (13).

Jede Änderung des Geschäftsplans muß der Aufsichtsbehörde angezeigt und darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie genehmigt worden ist. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 8 verweigert werden.

§ 14 (14).

Jedes Übereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Unternehmung in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit seinen Rüdlagen und Entgeltüberträgen (Prämienüberträgen) auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unter-

nehmungen zuständig sind. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 8 oder deshalb versagt werden, weil die sozialen Belange der Angestellten der Unternehmung, deren Versicherungsbestand übertragen wird, nicht ausreichend nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde gewährleistet sind. Die Rechte und Pflichten der übertragenden Versicherungsunternehmung aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auf die übernehmende Versicherungsunternehmung über.

Das Übereinkommen braucht nicht gerichtlich oder notariſch beurkundet zu werden; Schriftform genügt.

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 15 (15).

Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, wird dadurch rechtsfähig, daß ihm die Aufsichtsbehörde erlaubt, als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ Geschäfte zu betreiben.

§ 16 (16).

Die Vorschriften des ersten und dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über Kaufleute gelten außer den §§ 1 bis 7 entsprechend auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 17 (17).

Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den folgenden Vorschriften beruht.

Die Satzung muß gerichtlich oder notariſch beurkundet sein.

§ 18 (18).

Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen.

Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß die Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

§ 19 (19).

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.

§ 20 (20).

Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Mitglied kann nur werden, wer ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründet. Die Mitgliedschaft endet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört.

§ 21 (21).

Mitgliederbeiträge und Vereinsleistungen an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne daß die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, darf der Verein nur betreiben, soweit es die Satzung ausdrücklich gestattet.

§ 22 (22).

In der Satzung ist vorzusehen, daß ein Gründungsstock gebildet wird, der die Kosten der Vereinserrichtung zu decken sowie als Gewähr- und Betriebsstock zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen, worunter der Gründungsstock dem Vereine zur Verfügung steht, enthalten und besonders bestimmen, wie er zu tilgen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Personen, die ihn zur Verfügung gestellt haben, berechtigt sein sollen, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen.

Der Gründungsstock ist bar einzuzahlen, soweit nicht die Satzung statt der Barzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestattet; als Barzahlung gilt nur die Zahlung

in gesetzlichen Zahlungsmitteln und in Noten der Privatnotenbanken.

Den Personen, die den Gründungstod zur Verfügung gestellt haben, darf kein Kündigungsrecht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an dem Überschusse nach der Jahresbilanz zugesichert werden; die Aufsichtsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, welchen Hundertsatz des bar eingezahlten Betrags die Zinsen und die gesamten Bezüge nicht übersteigen dürfen. Der Gründungstod darf in Anteile zerlegt werden, worüber Anteilscheine ausgegeben werden können.

Beteiligt werden darf der Gründungstod nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit, wie die Verlustrücklage des § 37 angewachsen ist; die Tilgung muß beginnen, sobald die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahrs gedeckt worden sind.

§ 23 (23).

Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Bildung eines Gründungstods unterbleibt, wenn nach der Eigenart der Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen einer Unternehmung eine andere Sicherheit gegeben ist.

§ 24 (24).

Die Satzung hat zu bestimmen, ob die Ausgaben gedeckt werden sollen durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die im voraus erhoben werden, oder durch Beiträge, die umgelegt werden je nach Bedarf.

Sind Beiträge im voraus zu erheben, so hat die Satzung ferner zu bestimmen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind; sollen sie ausgeschlossen sein, so ist außerdem zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.

Die Satzung kann für Nachschüsse und Umlagen einen Höchstbetrag festsetzen. Eine Beschränkung, daß Nach-

schüsse oder Umlagen nur ausgeschrieben werden dürfen, um Versicherungsansprüche der Mitglieder zu decken, ist unzulässig.

§ 25 (25).

Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen oder eingetretenen Mitglieder beizutragen. Ihre Beitragspflicht bemißt sich danach, wie lange sie in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört haben.

Bemißt sich der Nachschuß- oder Umlagebetrag eines Mitglieds nach dem im voraus erhobenen Beitrag oder der Versicherungssumme, so ist, wenn während des Geschäftsjahrs der Beitrag oder die Versicherungssumme herauf- oder herabgesetzt worden ist, der höhere Betrag bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Abf. 1, 2 gelten nur, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 26 (26).

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 27 (27).

Die Satzung soll bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben werden dürfen, besonders, wie weit zuvor andere Deckungsmittel (Gründungsstock, Rücklagen) verwendet werden müssen.

Die Satzung soll ferner bestimmen, wie die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 28 (28).

Die Satzung hat zu bestimmen, wie die Vereinsbekanntmachungen erlassen werden.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter ergehen sollen, sind, wenn sich der Geschäftsbetrieb des Vereins über ein Land hinaus erstreckt, in den Reichs-

anzeiger einzurücken; doch kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf ein Land kann die oberste Landesbehörde statt des Reichsanzeigers ein anderes Blatt bestimmen. Weitere Blätter bestimmt die Satzung.

§ 29 (29).

Die Satzung hat zu bestimmen, wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung (oberstes Organ; Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) zu bilden sind.

Obliegenheiten der obersten Vertretung können auf mehrere dem Vorstand und dem Aufsichtsrat übergeordnete Vertretungen verteilt sein.

§ 30 (30).

Sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben den Verein bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Die Aufsichtsbehörde hat jede Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§ 15) dem Registergerichte mitzuteilen.

§ 31 (31).

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe;
2. die Satzung;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. die Urkunden über die Bildung des Gründungsstocks mit einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, wieweit der Gründungsstock bar eingezahlt und in ihrem Besitz ist.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigelegten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 32 (32).

Bei der Eintragung ins Handelsregister sind anzugeben die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist, und die Vorstandsmitglieder.

Bestimmt die Satzung etwas über die Dauer des Vereins oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so ist auch das einzutragen.

§ 33 (33).

Öffentlich bekanntzumachen ist zugleich mit dem Inhalt der Eintragung:

1. ob die Ausgaben durch im voraus erhobene oder durch nachträglich umgelegte Beiträge gedeckt werden sollen und, wenn im voraus Beiträge erhoben werden sollen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind, ob die Beitragspflicht beschränkt ist und ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen (§ 24);
2. was nach § 28 festgesetzt ist;
3. wie die Vereinsvertretungen (Vereinsorgane) bestellt und zusammengesetzt werden;
4. wer (Name, Stand und Wohnort) dem ersten Aufsichtsrat angehört;
5. wie die oberste Vertretung zu berufen ist.

§ 34 (34).

Für den Vorstand gelten entsprechend die §§ 231 bis 239, 241, 242 des Handelsgesetzbuchs. Was dort von den Beschlüssen der Generalversammlung gesagt ist,

gilt hier für die Beschlüsse der obersten Vertretung; außerdem treten an Stelle des § 236 Abs. 1 und des § 241 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

1. Die Vorstandsmitglieder dürfen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer gleichartigen Versicherungsunternehmung angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder sind besonders zum Schadenersatz verpflichtet, wenn entgegen dem Gesetze der Gründungsfond verzinst oder getilgt oder das Vereinsvermögen verteilt wird oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem der Verein zahlungsunfähig geworden ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat.

§ 35 (35).

Für den Aufsichtsrat gelten entsprechend die §§ 243 bis 249 des Handelsgesetzbuchs. Die dort der Generalversammlung übertragenen Aufgaben hat hier die oberste Vertretung wahrzunehmen; außerdem treten an Stelle des § 243 Abs. 4 Satz 2, des § 245 Abs. 1 und des § 249 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

1. Die Satzung hat zu bestimmen, ob für einen Beschluß der obersten Vertretung, der die Bestellung zum Aufsichtsratsmitgliede widerruft, eine besondere Mehrheit erforderlich sein soll.
2. Eine nach dem Jahresüberschusse bemessene Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder darf nur von dem Betrage gewährt werden, der nach sämtlichen Abschreibungen und Rücklegungen verbleibt; außerdem muß vorher für die Personen, die den Gründungsfond zur Verfügung gestellt haben, der ihnen nach § 22 Abs. 3 zugesicherte Anteil am Überschusse abgezogen werden.